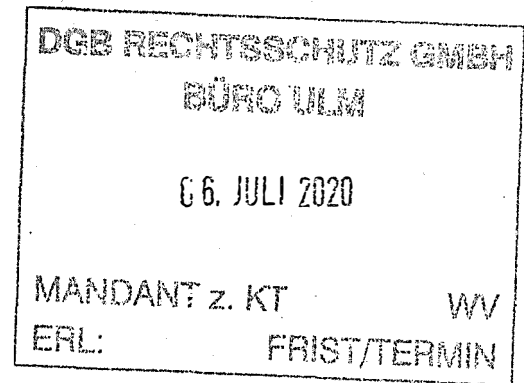
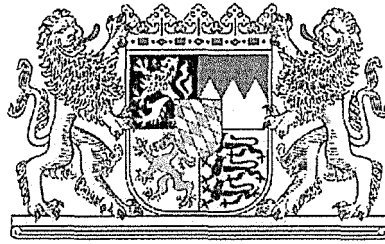


Abschrift

S 7 AL 319/18



SOZIALGERICHT AUGSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Ulm/Neu-Ulm, Weinhof 23, 89073 Ulm - 00759-18 -

gegen

- Beklagte -

Die 7. Kammer des Sozialgerichts Augsburg hat auf die mündliche Verhandlung in Augsburg

am 26. Juni 2020

durch die Richterin am Sozialgerichtals Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 11. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 2018 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.
- III. Die Berufung wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen die Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für die Zeit ab 01.09.2018 bis 19.09.2018.

Der 1996 geborene Kläger hat am 01.09.2017 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einem täglichen Leistungssatz von 22,52 € und mit einer Anspruchsdauer von 360 Tagen erworben. Zuletzt bezog er aus diesem Anspruch Arbeitslosengeld ab 21.08.2018 (Bewilligungsbescheid vom 24.08.2018) mit einer Restanspruchsdauer von 30 Tagen. Hieraus ergab sich die Beendigung des Leistungsbezugs zum 19.09.2018. Mit Schreiben vom 21.08.2019 unterbreitete die Beklagte dem Kläger einen Vermittlungsvorschlag für eine Tätigkeit als Helfer im Verkauf bei der Firma A. mit Rechtsfolgenbelehrung. Am 30.08.2018 sprach der Kläger bei der Beklagten vor und erklärte, dass er zum Wintersemester 2018 das Studium für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Neu-Ulm beginnen werde. Nach dem Aktenvermerk vom 30.08.2018 erklärte der Kläger, dass er sich auf den Vermittlungsvorschlag bei der Firma A. nicht beworben habe. Die Beklagte hörte den Kläger daraufhin zum Eintritt einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung an. Im Rahmen der Anhörung teilte der Kläger mit, er habe sich am 30.08.2018 per E-Mail bei der Firma A. beworben. Einen Sperrzeitbescheid wegen Arbeitsablehnung erließ die Beklagte nicht. Am 11.09.2018 ging die Immatrikulationsbescheinigung vom 09.09.2018 für das Wintersemester 2018/2019 mit Beginn 01.09.2018 bei der Beklagten ein.

Mit Bescheid vom 11.09.2018 hob die Beklagte die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld mit der Begründung "Schulbesuch" ab 01.09.2018 auf.

Hiergegen ließ der Kläger durch den bevollmächtigten DGB am 27.09.2018 Widerspruch einlegen. Semesterbeginn sei zwar der 01.09.2018, die Einführung für Studienanfänger erfolge am 02.10.2018 und der Vorlesungsbeginn sei erst für den 08.10.2018 vorgesehen. Hierzu wurde eine Übersicht der Hochschule Neu-Ulm zu Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeiten für das Wintersemester 2018/2019 vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2018 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Dem Kläger sei am 21.08.2018 eine Arbeitsstelle mit Rechtsfolgenbelehrung ab sofort angeboten worden, auf die sich der Kläger nicht bewor-

ben habe. Es wäre ab 24.08.2018 eine Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung eingetreten. Da sich der Kläger ab 01.09.2018 in das Studium abgemeldet habe, sei auf den Sperrzeitbescheid verzichtet worden. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass er neben dem Studium noch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben könne, weil er nur mit Einschränkungen für solche Beschäftigungen zur Verfügung stehe, die den Erfordernissen des Studiums angepasst seien.

Mit der am 19.12.2018 zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend führt er aus, bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen habe er den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden, da das bevorstehende Studium noch keinerlei Zeit in Anspruch genommen habe. Im Übrigen habe das Vermittlungsangebot, auf welches die Beklagte Bezug nehme, nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Der Kläger beantragt

die Aufhebung des Bescheides vom 11.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe sich nicht ausdrücklich bis zum Vorlesungsbeginn dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt. Auf das übersandte Stellenangebot vom 21.08.2018 habe er sich nicht beworben, sondern sich in das Studium abgemeldet.

Zur Ergänzung des Tatbestandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die beigezogene Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht zum örtlich und sachlich zuständigen Sozialgericht Augsburg erhobene Klage ist zulässig. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid vom 11.09.2018

in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Leistungsbeihilfe für die Zeit ab 01.09.2018 bis 19.09.2018 wegen Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2018/2019 an der Hochschule Neu-Ulm liegen nicht vor.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist der Verwaltungsakt, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Die Beklagte hat zu Unrecht angenommen, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des streitgegenständlichen Zeitraumes wegen einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entfallen ist.

Nach § 137 Abs. 1 SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Arbeitslos ist gemäß § 138 Abs. 1 SGB III, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit). Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in

- Betracht kömmenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
 3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und
 4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen (§ 138 Abs. 5 SGB III).

Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können (§ 139 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

Die Vermutungswirkung des § 139 Abs. 2 Satz 1 SGB III greift aufgrund der Immatrikulation des Klägers für das Wintersemester 2018/2019 an der Hochschule Neu-Ulm zwar ein. Die Vermutung des § 139 Abs. 2 Satz 1 SGB III hat der Kläger jedoch widerlegt. In der streitigen Zeit vom 01.09.2018 bis 19.09.2018 haben, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist, an der Hochschule keinerlei (Lehr-) Veranstaltungen stattgefunden. Die Kläger hat belegt, dass in der Zeit zwischen Immatrikulation und Veranstaltungsbeginn an der Hochschule – frühestens am 02.10.2018 – keinerlei Verpflichtungen für ihn an der Hochschule bestanden. Die Vermutung des § 139 Abs. 2 Satz 1 SGB III ist daher widerlegt (§ 139 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Für die Zeit unmittelbar nach der Immatrikulation oder sonst dem Beginn des Status als Student reicht es für eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung nämlich bereits aus, dass der Versicherte – beispielsweise durch Vorlage der Stundenpläne – nachweist, dass er in dieser Zeit nicht an einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehindert ist (vgl. Hessisches Landessozialgericht – LSG –, Urteil vom 21.09.2012, L 7 AL 3/12, und Urteil vom 27.02.2015, L 9 AL 148/13, jeweils zitiert nach juris; Beck OK SozR, Stand 01.06.2019, § 139 SGB III Randnr. 10 a; Söhngen in: Eicher/Schlegel, SGB III, Stand März 2020, § 139 Randnr. 50; Öndyl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., § 139 SGB III, Randnr. 41, Stand 11.11.2019.). Auch nach den (internen) Weisungen der Beklagten zu § 139 SGB III kann Verfügbarkeit zwischen der Immatrikulation – vorliegend im Übrigen erst am 09.09.2018 – und dem tatsächlichen Beginn der Lehrveranstaltungen anerkannt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass vor

Beginn der Lehrveranstaltungen keine Beanspruchung durch das Studium erfolgt. Dass vor dem 02.10.2018 (Einführung der Studienanfänger) keine Beanspruchung durch das Studium erfolgte ist nicht zweifelhaft.

Dass der Kläger sich nicht bzw. nicht rechtzeitig auf den Vermittlungsvorschlag der Beklagten vom 21.08.2018 beworben hat, wie die Beklagte ausführt, führt zu keiner anderen Bewertung. Es mag sein, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer 3-wöchigen Sperrzeit bei Arbeitsablehnung gemäß § 159 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 SGB III ab 24.08.2018 vorgelegen haben, was der Kläger bestreitet. Allerdings hat die Beklagte die Leistungsbewilligung nicht wegen des Ruhens des Leistungsanspruchs aufgrund des Eintritts einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung ab 24.08.2018, sondern wegen Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2018/2019 ab 01.09.2018 aufgehoben. Nur die Aufhebung ab 01.09.2018 bis zum 19.09.2018 ist vorliegend streitgegenständlich. Dass ab 20.09.2018 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht (mehr) besteht, ergibt sich aus der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mit dem 19.09.2018 und dem Umstand, dass sich der Kläger telefonisch bei der Beklagten am 04.09.2018, wie im Aktenvermerk der Beklagten von diesem Tag dokumentiert, für die Zeit ab 20.09.2018 selbst aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet hat.

Nach alledem war der angefochtene Bescheid vom 11.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018 aufzuheben. Die Beklagte hat dem Kläger dementsprechend Arbeitslosengeld noch für die Zeit vom 01.09.2018 bis 19.09.2018 auszusahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 144 Abs. 2 SGG sind nicht gegeben. Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts, oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt. Vorliegend sind streitgegenständlich Leistungen für die Zeit vom 01.09.2018 bis 19.09.2018. Angesichts des Leistungssatzes von 22,52 € täglich beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes 427,88 € (19 × 22,52 €).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen ist und vom Sozialgericht nicht zugelassen wurde.

Die Nichtzulassung der Berufung kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.